

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



17. Jahrgang

Potsdam, den 5. Juni 2008

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes	122
Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV)	122
Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren) vom 14. April 2008	129
Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien der Lehramtsstudiengänge (VV-schulpraktische Studien - VV-schupSt) vom 9. Mai 2008	130
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen vom 14. Mai 2008	133
Rundschreiben 5/08 vom 6. Mai 2008 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2009 im Zweiten Bildungsweg	134

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	136
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	136
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	141
Anzeige	142

I. Amtlicher Teil**Bildung****Viertes Gesetz zur Änderung
des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Vom 14. April 2008
(GVBl. I S. 58)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193, 203), wird wie folgt geändert:

§ 112 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. April 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen
an die Träger von Ersatzschulen
(Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV)**

Vom 7. April 2008
(GVBl. II S. 130)

Auf Grund des § 124 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 20) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 1**Zuschussverfahren**

(1) Die Gewährung des öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß § 124 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgt nach Maßgabe von § 124 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Im Einzelnen gilt:

1. Der Zuschuss wird auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres (Zuschusszeitraum) bewilligt.
2. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Schulträger haben bis zum 31. März des vorhergehenden Schuljahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium einen aktuellen Nachweis für die Gemeinnützigkeit einzureichen. Nicht gemeinnützige Schulträger müssen alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des Schulbetriebes darlegen.
3. Der Schulträger meldet dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 31. Oktober des Zuschusszeitraums die Zahl der für die beiden nachfolgenden Schuljahre zu erwartenden Schülerinnen und Schüler.
4. Dem Schulträger ist bis zum 30. April ein Bescheid über den Finanzierungszuschuss zu erteilen, der auch maschinell erstellt werden kann. Der bewilligte Betrag wird auf der Grundlage von Auswertungen entsprechender amtlicher Daten des dem Zuschusszeitraum vorhergehenden Schuljahres errechnet und grundsätzlich in zwölf gleichen Teilbeträgen für die Monate August bis Juli jeweils bis spätestens zum zehnten Werktag jeden Monats gezahlt. Die Zuschüsse für Lernmittel, die nach Maßgabe von § 124 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes auf der Grundlage der Verordnung über die Lernmittelfreiheit gewährt werden, werden Bestandteil des Bescheides. Sie werden auch während der Wartefrist gezahlt. Wechselt die Schulträgerschaft während des Zuschusszeitraums, so steht dem neuen Schulträger der anteilige Zuschuss ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch auf bereits an den alten Schulträger ausgezahlte Zuschüsse geht auf den neuen Schulträger über.

5. Eine Änderung der Schülerzahlen wird von Amts wegen nach der jeweiligen schulbezogenen Eingabe der Daten zu den Stichtagen der amtlichen Schulstatistik in einer der nachfolgenden Zuschusszahlungen verrechnet. Für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und ein weiterer Förderschwerpunkt (schwer Mehrfachbehinderte gemäß § 124 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes) gilt als weiterer Stichtag für einen schriftlichen Antrag an die den Bescheid über den Finanzierungszuschuss erstellende Stelle der 15. Januar. Bei zu den genannten Terminen verspätet eingegebenen Daten kann für diese Schule der verbleibende Zuschuss verringert werden. Im Zuschusszeitraum wird eine Änderung nur dann berücksichtigt, wenn sie mehr als fünf vom Hundert der Gesamtschülerschaft der Schule beträgt. Die abschließende Verrechnung von festgestellten Differenzen erfolgt durch den Nachweis der Zuschussverwendung. Für Schulen, die ein notwendiges Bildungsangebot vorhalten, das von Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht in ausreichendem Umfang besteht, gilt der Vomhundertsatz bei einer Änderung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht. Für Ersatzschulen, die zu Beginn des Zuschusszeitraums neue Klassen oder Züge einrichten, kann auf Antrag des Trägers an die den Bescheid über den Finanzierungszuschuss erstellende Stelle, der spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Sommerferien gestellt werden muss, eine Abschlagszahlung für Schülerinnen und Schüler in den neu den Schulbetrieb aufnehmenden Klassen oder Zügen für die Monate bis zur jeweiligen amtlichen Korrektur gezahlt werden.

(2) Der Zuschuss gemäß Absatz 1 wird erstmalig nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist gezahlt, wenn auf Grund einer schulaufsichtlichen Prüfung durch das zuständige staatliche Schulamt festgestellt wurde, dass die Schule ohne wesentliche Beanstandungen arbeitet. Das gilt auch, wenn eine berufliche Schule erweitert werden soll

1. durch einen weiteren Bildungsgang, Beruf oder eine weitere Fachrichtung innerhalb einer noch nicht anerkannten Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule oder eines noch nicht anerkannten beruflichen Gymnasiums oder

2. durch eine Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule oder ein berufliches Gymnasium.

(3) Für einen nach Maßgabe von § 124 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss sind die für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Zuschüsse gemäß § 124 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (gemeinsamer Unterricht) kann nur Trägern gewährt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Grundlage für die Bemessung sind die für die jeweilige Behinderungsart geltenden Messzahlen der Ver-

waltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung. Auf Grund der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens entscheidet das zuständige staatliche Schulamt, ob die anteilige Zuweisung einer Fachlehrkraft für Sonderpädagogik aus der pauschalen Gesamtzuweisung erfolgen kann. Der Zuschuss wird auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die jeweilige Förderschule gewährt, gegebenenfalls abzüglich der Personalkosten für die vom staatlichen Schulamt zugewiesene Fachlehrkraft für Sonderpädagogik. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, wird kein Zuschuss nach dieser Verordnung gewährt. Für ausländische Schülerinnen und Schüler wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt. Schulen, die mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums ein deutsch-polnisches Schulprojekt führen, kann bei Wechsel der Trägerschaft innerhalb des Projektzeitraums in Fortführung des bereits für die Schule in öffentlicher Trägerschaft genehmigten Projekts für polnische Schülerinnen und Schüler ein Zuschuss nach Maßgabe der bisher für das Projekt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

(6) Für verbeamtete Lehrkräfte, die auf Antrag des Schulträgers unter Wegfall der Bezüge zum Dienst in einer Ersatzschule beurlaubt sind und denen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt wird, werden die Personalkostenzuschüsse für die Ersatzschule um einen Versorgungszuschlag in Höhe von 12 200 Euro gemindert. Für eine auf Antrag des Schulträgers unter Fortzahlung der Bezüge zugewiesene verbeamtete Lehrkraft wird der volle Personalkostenzuschuss der Ersatzschule in Höhe des ermittelten Tabellenentgeltes der vergleichbaren Entgeltgruppe gekürzt. Bei der Kürzung nach den Sätzen 1 und 2 wird der jeweils geltende gesetzliche Zuschusssatz gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes berücksichtigt.

§ 2

Grundsätze für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten

(1) Der öffentliche Finanzierungszuschuss gemäß § 124 Abs. 2 und 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird auf der Grundlage der vergleichbaren Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft berechnet. Vergleichbare Personalkosten im Sinne des § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die durchschnittlichen Personalkosten für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal als Arbeitnehmer an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Ausgaben für das sonstige Schulpersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden in Form eines Zuschlagsatzes auf den Schülerkostensatz berücksichtigt.

(2) Der Berechnung werden zugrunde gelegt:

1. die stellenwirksamen Relationen Schüler je Lehrer an Schu-

len in öffentlicher Trägerschaft der jeweiligen Schulform oder Schulstufe des dem Zuschusszeitraum vorangegangenen Schuljahres ohne Berücksichtigung von für Ganztagsangebote gemäß § 109 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes und für die Flexible Eingangsphase (FLEX-Angebote) gemäß § 19 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes zusätzlich eingesetzten Vollzeiteinheiten; bei Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachschulen und dem beruflichen Gymnasium erfolgt jeweils eine Aufteilung in Teilzeit- und Vollzeitformen, soweit dies durch Bildungsgangverordnungen geregelt ist,

2. die Zuordnung der Lehrkräfte, die das Land Brandenburg an vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft beschäftigt, zu den Entgeltgruppen (prozentuale Verteilung),
3. die Stufe der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der für das Land Brandenburg jeweils geltenden Fassung, die sich aus den Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung im Land Brandenburg ergibt; die Höhe des ermittelten Entgeltes bemisst sich nach den tarifrechtlichen Regelungen zum Ende des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht,
4. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
5. die Jahressonderzahlung gemäß TV-L in der für das Land Brandenburg jeweils geltenden Fassung zum Ende des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht,
6. Zuschläge für das sonstige Personal an vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft in den jeweiligen Schulformen gemäß nachstehender Übersicht:

Schulform	Zuschlagsatz (vom Hundert)
Grundschule	17,5
Gesamtschule	9,0
Oberschule	9,0
Gymnasium	6,5
berufliche Schule	7,5
Förderschule	11,5

(3) Die stellenwirksamen Relationen Schüler je Lehrer werden nach den in der Kultusministerkonferenz festgelegten Berechnungsgrundsätzen ermittelt. Für Ganztagsangebote und für FLEX-Angebote wird jeweils ein nach den in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Rechenverfahren ermittelter zusätzlicher Zuschuss gewährt. Er darf den finanziellen Gegenwert der zusätzlichen in Lehrerwochenstunden gemessenen Ausstattung entsprechender Angebote an einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen. Für Grundschulen, die mit einer Gesamtschule oder Oberschule verbunden sind, ist die Relation Schüler je Lehrer der Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft anzuwenden.

(4) Bei der Berechnungsgröße gemäß Absatz 2 Nr. 2 wird die prozentuale Verteilung der Lehrkräfte in den jeweiligen Schul-

formen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf die Entgeltgruppen berücksichtigt. Die Grundlage hierfür bildet die tatsächliche Stellenbesetzung im öffentlichen Schulwesen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des dem Zuschusszeitraum vorangegangenen Schuljahres. Dabei wird die Anzahl der gebuchten jeweiligen Entgelt- und Besoldungsgruppen der Leitungsstellen anteilig der Entgeltgruppe 13 zugeordnet. Für Schulen, die ein notwendiges Bildungsangebot vorhalten, das von Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht in ausreichendem Umfang besteht, kann eine in Abhängigkeit von der Art der Entwicklung der jeweiligen Anteile der Entgeltgruppen zu überprüfende Vereinbarung über die Verteilung der Lehrkräfte abgeschlossen werden.

(5) Die für die Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 6 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 zu verwendenden Größen werden durch das für Schule zuständige Ministerium im Rahmen der dafür zu erarbeitenden „Zuschussgrundsätze für das Schuljahr ...“ festgeschrieben.

(6) Für die nicht mit Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergleichbaren Schulen werden hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für die Bezuschussung entsprechend der Besonderheit der jeweiligen Bildungseinrichtung vom für Schule zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gesonderte Festlegungen getroffen. Für Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und schwer Mehrfachbehinderte findet der Vomhundertsatz gemäß § 124 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes Anwendung. Dabei muss der sonderpädagogische Förderbedarf im Ergebnis eines Förderausschussverfahrens oder im Zusammenhang mit der Eingliederung durch die Bundesagentur für Arbeit festgestellt worden sein.

(7) Zur Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses für die Ersatzschulen werden Kostensätze je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensätze) gebildet. Die Schülerkostensätze werden für die einzelnen Schulformen, Schulstufen sowie für die Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule und das berufliche Gymnasium auch unter Berücksichtigung von Teilzeit- und Vollzeitformen, Ganztagsangeboten sowie FLEX-Angeboten, die jeweils durch Bescheid nach den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften genehmigt wurden, ermittelt. Die verbleibenden Leitungsanteile werden als Zuschlag in Höhe der Differenz der Entgeltgruppe der jeweiligen Leitungsstelle zur Entgeltgruppe 13 gezahlt. Für die Gewährung der Zuschläge für Leitungsstellen dienen die jeweiligen durchschnittlichen Schülerzahlen der Ersatzschule im Zuschusszeitraum als Maßgabe. Soweit im genehmigten Ausnahmefall Personen mit Leitungsanteilen in mehreren Ersatzschulen hauptamtlich tätig sind, wird der Leitungszuschlag nur einmal unter Berücksichtigung der Schulform und der Gesamtschülerzahl der Schulen gewährt.

§ 3

Berücksichtigung der Einnahmen

(1) Einnahmen eines nicht gemeinnützigen Schulträgers sind die mit dem Betrieb der Ersatzschule in einem rechtlichen oder

wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, die dem Schulträger im Bewilligungsjahr zufließen, mit Ausnahme des Zuschusses des Landes Brandenburg.

(2) Als Einnahmen gelten nicht

1. zweckgebundene Spenden, die nicht der Erfüllung der vom Schulträger üblicherweise wahrzunehmenden Aufgaben dienen,
2. Mittel, die der Deckung einmaliger Ausgaben für den Bau oder den Erwerb von notwendigen Schulgebäuden sowie für den Erwerb von Schulgrundstücken dienen und nachweisbar entsprechend verwendet werden,
3. freiwillige Beiträge der Eltern zur Unterstützung der Finanzierung zusätzlicher Angebote und Leistungen im außerschulischen oder außerunterrichtlichen Bereich, wie beispielsweise Freizeitangebote und Versorgung mit Mahlzeiten, die vom Schulträger in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen sind.

§ 4

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Zuschusszeitraum endet, legt der Schulträger der den Bescheid über den Finanzierungszuschuss erstellenden Stelle den Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum zur Prüfung vor. Gegenstand des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen Schülerzahlen sowie die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuschüsse.

(2) Der Schulträger ist verpflichtet, die von der den Bescheid über den Finanzierungszuschuss erstellenden Stelle angeforderten Nachweise in schriftlicher Form vorzulegen. Soweit keine Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien eingereicht werden können, muss der Schulträger in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung schriftlich erklären, dass diese Unterlagen vollinhaltlich mit dem Original übereinstimmen.

(3) Bei der Prüfung der Schülerzahlen werden volle Monate nur dann gezählt, wenn die Schülerin oder der Schüler mehr als die Hälfte des Monats schulvertraglich gebunden war.

(4) Der Schulträger hat alle Einnahmen und Ausgaben des Zuschusszeitraums in einem Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen. Er hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten. Als Nachweis für die Verwendung können nur die im Zuschusszeitraum tatsächlich geleisteten Ausgaben für den Schulbetrieb und Ausgaben für die Schulraumbeschaffung, einschließlich Ausgaben für Tilgungen und Zinsen, auch für Kredite zur Finanzierung der Wartefrist, Berücksichtigung finden. Für zweckgebundene Investitionen und Baumaßnahmen können Schulen, die nach § 124 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes Zuschüsse erhalten, über den Zuschusszeitraum hinaus, jedoch innerhalb des Haushaltsjahres, Ausgaben tätigen. Soweit die im Rahmen

der Altersteilzeit im Blockmodell und des Sabbaticals während der Arbeitsphase entstehenden Minderausgaben einer Rücklage zufließen, werden sie als bezuschussungsfähig anerkannt. Der Abbau dieser Rücklage während der Freistellungsphase sowie im Zusammenhang mit der Altersteilzeit stehende Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit werden von den bezuschussungsfähigen Personalausgaben abgesetzt.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof Brandenburg sind berechtigt, die Angaben des Schulträgers an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Schulträger ist verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege der Schule zu geben, Ablichtungen von Unterlagen zu ermöglichen sowie die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

§ 5

Rückforderung überzahlter Beträge

(1) Ist der auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum zuzubilligende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, so ist der Differenzbetrag spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Rückforderungsbescheides zurückzuzahlen. Andernfalls hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit fünf vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, es sei denn, der überzahlte Betrag ist unbestritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.

(2) Wurde ein Rückgang der Schülerzahl von mehr als fünf vom Hundert nicht am Stichtag in die amtliche Schulstatistik eingetragen, hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit fünf vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen.

(3) Der Zuschussbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Finanzhilfe nicht zweckentsprechend verwendet wird oder der Schulträger die Nachweise gemäß § 4 nicht fristgerecht einreicht.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Soweit die für Teile der schulbezogenen Zuschussberechnung erforderlichen Daten aus der amtlichen Schulstatistik noch nicht zur Verfügung stehen, werden Planungsunterlagen des für Schule zuständigen Ministeriums zur Ermittlung des Anteils der rechnerischen Vollzeitanteile (VZE-Anteil) zur zusätzlichen Ausstattung von FLEX-Angeboten in Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft ausgewertet und die bisher praktizierten formalisierten Abfragen bei Schulträgern von Ersatzschulen zu Schülerzahlen und gegebenenfalls den weiteren zuschussrelevanten Angaben, wie insbesondere Ganztagsangebote, FLEX-Angebote, Umfang vom gemeinsamen Unterricht, zugewiesene Fachlehrkräfte für Sonderpädagogik und beurlaubte oder zugewiesene verbeamtete Lehrkräfte, durchgeführt.

(2) Soweit sich für berufliche Schulen der Zuschuss durch die Regelung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 gegenüber der im Schuljahr 2007/2008 geltenden Rechtslage verändert, wird diese Differenz bei der Zuschussung im Schuljahr 2008/2009 zu einem Drittel und im Schuljahr 2009/2010 zu zwei Dritteln berücksichtigt. Zur Ermittlung der Vergleichsbeträge werden die Schülerkostensätze gemäß Anlage 3 verwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ersatzschulzuschussverordnung

vom 16. März 2006 (GVBl. II S. 52), geändert durch Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 48), außer Kraft.

Potsdam, den 7. April 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 3)

Berücksichtigung von Ganztagszuschlägen

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung
1	VZE-Bereinigung	Bereinigung der VZE-Ausstattung von ganztagsfähigen Schulformen um VZE-Ausstattung für Ganztagsangebote und für FLEX-Angebote
2	SLR-Bereinigung	Ermittlung der SLR in/an ganztagsfähigen Schulstufen und -formen unter Berücksichtigung von Nummer 1
3	GT-Bemessungsgrundlage	Feststellung der tatsächlich gezahlten Zuschüsse für ganztagsfähige SFT der vergangenen Förderperiode ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für Ganztagsangebote und FLEX-Angebote
4	GT-Zuschlagsatz	Feststellung des Anteils der VZE-Ausstattung für Ganztagsangebote an der gesamten VZE-Ausstattung für ganztagsfähige Schulstufen/-formen in Prozent
5	GT-Zuschüsse insgesamt	Ermittlung des Gesamtbetrags für Ganztagsangebote an SFT durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß Nummer 3 auf die Zuschüsse gemäß Nummer 4
6	GT-Schüler	Feststellung der Schülerzahl in Ganztagsangeboten an SFT differenziert nach offener und gebundener Form auf Basis der Anträge der SFT
7	GT-Schüleräquivalente	Umrechnung der Schülerzahl gemäß Nummer 6 in Schüleräquivalente entsprechend dem Verhältnis offene Form : gebundene Form = 0,4 : 1
8	GT-Zuschuss je Schule	Verteilung des Gesamtbetrags für Ganztagsangebote an SFT gemäß Nummer 5 nach Maßgabe der Schüleräquivalente gemäß Nummer 7

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)

Berücksichtigung von Zuschlägen für FLEX-Angebote

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung
1	VZE-Bereinigung	Bereinigung der VZE-Ausstattung von Grundschulen um VZE-Ausstattung für Ganztagsangebote und für FLEX-Angebote
2	SLR-Bereinigung	Ermittlung der SLR an Grundschulen unter Berücksichtigung von Nummer 1
3	FLEX-Bemessungsgrundlage	Feststellung der tatsächlich gezahlten Zuschüsse für frei getragene Grundschulen der vergangenen Förderperiode ohne Zuschläge für Ganztagsangebote und FLEX-Angebote
4	FLEX-Zuschlagsatz	Feststellung des Anteils der VZE-Ausstattung für FLEX-Angebote an der VZE-Ausstattung für Grundschulen gemäß Nummer 1 in Prozent
5	FLEX-Zuschüsse insgesamt	Ermittlung des Gesamtbetrags für Ganztagsangebote an SFT durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß Nummer 4 auf die Zuschüsse gemäß Nummer 3
6	FLEX-Klassen	Feststellung der Klassenzahl mit FLEX-Angeboten an SFT auf Basis der Genehmigungen der staatlichen Schulämter
7	FLEX-Zuschuss je Schule	Verteilung des Gesamtbetrags für FLEX-Angebote an SFT gemäß Nummer 5 nach Maßgabe der Klassenzahlen gemäß Nummer 6

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 2)

Schülerkostensätze

Zuschusszeitraum: Schuljahr 2007/2008	
Angaben in 100 v. H.; die Umrechnung auf 94 bzw. 115 v. H. muss noch erfolgen	
Schulformen	Schülerkostensatz (EUR)
Grundschule	3 367
Gymnasium	
Jahrgangsstufen 5 und 6	3 203
Sekundarstufe I	3 390
Sekundarstufe II	4 541
Gesamtschule	
Primarstufe	3 373
Sekundarstufe I	4 315
Sekundarstufe II	4 698
Oberschule	
Primarstufe	3 409
Sekundarstufe I	3 547
Förderschule	
geistig Behinderte	18 311
Erziehungshilfe/Allgemeine	13 532
Oberlinschule	
Körperbehinderte/schwer Mehrfachbehinderte	18 693
Körperbehinderte	10 693
Taubblinde	37 496
berufliche Schulen	
Fachschule	
Sozialwesen (Vollzeit)	3 202
Sozialwesen (Teilzeit)	1 975
Technik (Teilzeit)	2 572
Wirtschaft (Teilzeit)	5 069
Berufsfachschule	
Kosmetik nach BBiG	3 825
Soziales	2 718
Assistentenberufe Landesrecht	5 478
berufliche Grundbildung	3 322
Berufsschule	
duale Berufsausbildung	1 617
berufsvorbereitende Maßnahmen	2 413
Sonderpädagogische Berufsschule	3 857
Fachoberschule	
einjährig	3 935
zweijährig	2 524

Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren)

Vom 14. April 2008
Gz.: 31

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 und § 44 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 44 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Grundsätze und Ziele

(1) Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren sind gemäß § 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes ein Instrument zur Qualitätssicherung. Sie dienen der Standortbestimmung schulischer Leistungen der Schülerinnen und Schüler (Lernstandsmessung), unterstützen die Lehrkräfte bei der Einschätzung ihrer Unterrichtsergebnisse, der Auswahl geeigneter Fördermaßnahmen, stärken ihre diagnostischen Kompetenzen und leisten damit einen Beitrag zur Verbesserung des Unterrichts.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Alle Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen der allgemeinbildenden Schule unterrichtet werden, sind gemäß § 44 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, an den Vergleichsarbeiten teilzunehmen. Schulen in freier Trägerschaft können in Absprache mit dem für Schule zuständigen Ministerium an den Vergleichsarbeiten teilnehmen. Für die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf es gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes keiner Einwilligung.

2 - Verfahren

(1) Die Vergleichsarbeiten werden nach einem für alle Schulen einheitlichen Verfahren geschrieben. Die Fächer oder Lernbereiche der Vergleichsarbeiten sowie die Termine aller Vergleichsarbeiten werden durch das für Schule zuständige Ministerium festgelegt. Die Aufgaben sowie die Vorgaben für die Auswertung (Auswertungsvorgaben) werden den Schulen zentral vorgegeben und als Druckvorlage in Papierform, als zentral gedrucktes Material oder über ein Passwort zum Herunterladen auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Lehrkräfte sowie sonstige mit der Vorbereitung und Durchführung befassten und beauftragten Personen, die Kenntnis von den Aufgaben und Auswertungsvorgaben erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten zur Geheimhaltung verpflichtet.

3 - Auswertung und Datenverarbeitung

(1) Die Schulen werten die Vergleichsarbeiten nach den Aus-

wertungsvorgaben in der Regel selbst aus. Das für Schule zuständige Ministerium kann festlegen, dass die Auswertung auch durch geeignete Lehrkräfte einer anderen Schule erfolgt. Die Vergleichsarbeiten werden nicht benotet. Die Rückmeldung der grundsätzlich von der jeweils beauftragten Lehrkraft pseudonymisierten schulischen Ergebnisse an das für Schule zuständige Ministerium oder einen von ihm zur Datenverarbeitung beauftragten wissenschaftlichen Projektträger erfolgt auf elektronischem Wege. Das Verfahren zur einheitlichen Pseudonymisierung wird von dem für Schule zuständigen Ministerium vorgegeben. Die Pseudonymisierung des Schülerdatensatzes nimmt die für das Fach oder den Lernbereich zuständige Lehrkraft oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer vor. Die Pseudonymisierung darf vom staatlichen Schulamt nicht aufgehoben werden.

(2) Der wissenschaftliche Projektträger wertet die Ergebnisse aus den Vergleichsarbeiten aus, um Vergleichs- und Referenzwerte der Klassen, Kurse, der Schule, des Landes und bei länderübergreifenden Arbeiten im Ländervergleich zu bestimmen. Die Auswertungen werden den Schulen und Schulbehörden vom beauftragten wissenschaftlichen Projektträger zur Verfügung gestellt. Die Verarbeitung der Schülerdaten ist so vorzunehmen, dass Unbefugte keinen Zugriff erlangen können. Der Zugang zu den Daten ist durch Identifikationsverfahren zu sichern.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden diesen und deren Eltern zu dem durch das für Schule zuständige Ministerium festgesetzten Zeitpunkt bekannt gegeben und der Schülerakte beigelegt. Die Aufgaben werden den Eltern nach der Auswertung zur freien Verfügung ausgehändigt. Die das jeweilige Fach unterrichtenden Lehrkräfte entwickeln auf der Basis der Ergebnisse individuelle Fördermaßnahmen, die im Unterricht umzusetzen sind.

(4) Die anonymisierten Ergebnisse der Klassen und die der Schule sind allen schulischen Gremien zur Verfügung zu stellen. Die Schule darf ihre schulischen Ergebnisse nur veröffentlichen, wenn es die Schulkonferenz beschließt.

4 - Zentrale Stichprobe, Kontextbefragungen

Um allgemeine Entwicklungen im Land Brandenburg und länderübergreifend beschreiben zu können, werden die Ergebnisse von einem Teil aller Schulen durch das für Schule zuständige Ministerium zentral erfasst und analysiert (Stichprobe). Die Stichprobe wird durch das für Schule zuständige Ministerium oder einem von ihm beauftragten wissenschaftlichen Projektträger nach den Regeln statistischer Methodik bestimmt. Im Falle der Beauftragung eines Projektträgers trägt die Gesamtverantwortung das für Schule zuständige Ministerium. Über Schüler-, Eltern- und Lehrerfragebogen werden Kontextdaten in pseudonymisierter Form erhoben, um einen dem Einzugsgebiet der Schule und der Klassenzusammensetzung entsprechenden Vergleich zu ermöglichen. Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte sind gemäß § 44 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme der Eltern erfolgt freiwillig. Die Schulleiterinnen und Schulleiter an den für die Stichprobe

und Kontextbefragungen ausgewählten Schulen stellen die ordnungsgemäße Durchführung und Rückmeldung sicher. Insbesondere ist die Entgegennahme und weitere Bearbeitung der Fragebögen für die Rückmeldung zur zentralen Erfassung so zu organisieren, dass ein Personenbezug ausgeschlossen ist. Einsichtnahmen in ausgefüllte Fragebögen sind in keinem Fall zulässig.

5 - Aufgabenerprobung

Die Aufgabensammlungen für die Vergleichsarbeiten werden kontinuierlich im Hinblick auf zu erreichende Standards weiterentwickelt. Neu entwickelte Aufgaben werden im Vorfeld erprobt, um ihren Schwierigkeitsgrad zu bestimmen. Eine jährlich wechselnde Anzahl von Schulen nimmt an der Aufgabenerprobung teil. Die Schulen werden durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der ausgewählten Schulen stellen die Durchführung und pseudonymisierte Rückmeldung der Aufgabenerprobung sicher. Die im Rahmen der Aufgabenerprobung ermittelten Ergebnisse werden den beteiligten Schulen, Schülerinnen und Schülern und deren Eltern nicht zurückgemeldet, da sie ausschließlich der Auswahl geeigneter Testaufgaben dienen.

6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 15. April 2008 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die VV-Diagnostische Testverfahren vom 10. Juni 2004 (ABl.MBJS S. 351) außer Kraft.

Potsdam, den 15. April 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien der Lehramtsstudiengänge (VV-schulpraktische Studien - VV-schupSt)

Vom 9. Mai 2008
Gz.: 35.3

Auf Grund des § 22 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), von denen § 5 Abs. 3

durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung lehrerbildungsrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11.05.2007 (GVBl. I S. 92) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Ziele
- 3 - Ausbildungsschulen
- 4 - Rechtsstellung der Studierenden, Zuweisung zu den Ausbildungsschulen
- 5 - Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters
- 6 - Ausbildungslehrkräfte
- 7 - Zusammenarbeit mit den Hochschulbediensteten
- 8 - Schulpraktische Studien im Bachelorstudiengang
- 9 - Schulpraktische Studien im Masterstudiengang
- 10 - Besondere Bestimmungen
- 11 - Übergangsbestimmungen
- 12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 - Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und anerkannte Ersatzschulen im Land Brandenburg, die sich als Ausbildungsschulen an den schulpraktischen Studien gemäß § 3 Abs. 1 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung beteiligen.

2 - Ziele

(1) Die schulpraktischen Studien sind integrativer Bestandteil der Bachelor- und Masterstudiengänge für ein Lehramt. Durch sie werden neben den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studien langfristig und zielgerichtet die Voraussetzungen für ein professionelles Lehrhandeln geschaffen. Die schulpraktischen Studien gewährleisten, dass von den Studierenden pädagogische Praxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden kann und ermöglichen ihnen die Begegnung mit Schule, Unterricht und anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern.

(2) Die Studierenden sollen einen möglichst umfassenden Einblick in die Aufgaben von Schule und Schulverwaltung, in die Arbeit der schulischen Mitwirkungsgremien, in die Elternarbeit und die Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen erhalten.

3 - Ausbildungsschulen

(1) Die schulischen Teile der schulpraktischen Studien in den Bachelor- und Masterstudiengängen (schulpraktische Ausbildung) werden in der Regel an Schulen in öffentlicher Trägerschaft durchgeführt (Ausbildungsschulen). Anerkannte Ersatzschulen können Ausbildungsschulen sein, wenn der Schulträger und das Landesinstitut für Lehrerbildung ihre Zustimmung erteilen.

4 - Zuweisung an die Ausbildungsschulen, Rechtsstellung der Studierenden

(1) Die Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen erfolgt

- a) für die schulpraktische Ausbildung im Rahmen des Bachelorstudiengangs und für das psychodiagnostische Praktikum im Rahmen des Masterstudiengangs durch die Hochschule im Einvernehmen mit der Schule und im Benehmen mit dem staatlichen Schulamt und
- b) für das Schulpraktikum im Rahmen des Masterstudiengangs durch die Hochschule im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und im Benehmen mit dem staatlichen Schulamt.

(2) Mit der Zuweisung der oder des Studierenden an eine Schule wird kein Ausbildungsverhältnis begründet.

(3) Die oder der Studierende unterliegt während der schulpraktischen Ausbildung dem Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Ausbildungslehrkräfte, soweit schulische Belange berührt sind.

(4) Der oder die Studierende hat über die im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder anderen Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

(5) Der oder dem Studierenden ist im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung die Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen sowie an den Sitzungen der schulischen Gremien nach dem Brandenburgischen Schulgesetz zu ermöglichen.

5 - Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit der Hochschule.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestellt geeignete Lehrkräfte zu Ausbildungslehrkräften in der Regel für die Dauer der schulpraktischen Ausbildung und weist ihnen die Studierende oder den Studierenden zu. Bei der Bestellung sind insbesondere Lehrkräfte zu berücksichtigen, die an Fortbildungsmaßnahmen für Ausbildungslehrkräfte teilgenommen haben oder teilnehmen werden. Die Hochschule kann Vorschläge für die Bestellung von Ausbildungslehrkräften unterbreiten.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll die Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft bei der Übertragung weiterer dienstlicher Aufgaben, insbesondere bei Aufsichten und Unterrichtsvertretungen, sowie bei Entscheidungen über die Gewährung von Anrechnungsstunden angemessen berücksichtigen. Sie oder er gewährleistet, dass die Ausbildungslehrkraft den selbstständigen

gen Unterricht der oder des Studierenden entsprechend ihres oder seines Ausbildungsstandes besuchen kann.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung gegenüber den Ausbildungslehrkräften hinsichtlich der Ausbildungsaufgaben weisungsberechtigt. Sofern der Einsatz der oder des Studierenden an der Schule über die Aufgabenstellung der schulpraktischen Ausbildung hinaus geht, ist das Einvernehmen mit der betreuenden Hochschullehrkraft herzustellen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert sich regelmäßig über den Ausbildungsstand der oder des Studierenden und wertet mit ihr oder ihm und der Ausbildungslehrkraft gemeinsam die im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung durchgeführten Tätigkeiten und Beobachtungen aus.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestätigt der oder dem Studierenden die ordnungsgemäße Durchführung der schulpraktischen Ausbildung entsprechend den Vorgaben der Hochschule.

6 - Ausbildungslehrkräfte

(1) Die Ausbildungslehrkraft nimmt ihre Aufgabe gegenüber der ihr zugewiesenen Studierenden eigenverantwortlich wahr und legt auf der Grundlage der Aufgabenstellung der schulpraktischen Ausbildung gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Termin- und Stundenplan für Unterrichtsbesuche und Hospitationen, angeleiteten und selbstständigen Unterricht sowie die Teilnahmeverpflichtung an schulischen Veranstaltungen und Sitzungen der schulischen Gremien unter Beachtung der Vorgaben der Hochschule fest. Darüber hinaus

- a) informiert sie die oder den Studierenden über die Situation in den Klassen oder Kursen, in denen Hospitationen durchgeführt und Unterricht erteilt werden soll,
- b) erläutert sie in der Auswertung der Hospitationen durch die oder den Studierenden den eigenen Unterricht,
- c) leitet sie zum Unterrichten an und wertet den Unterricht gemeinsam mit der oder dem Studierenden aus und
- d) berät sie die Studierende oder den Studierenden beim selbstständigen Unterricht und überprüft und dokumentiert regelmäßig ihren oder seinen Ausbildungsstand.

(2) Sofern die oder der Studierende selbstständig Unterricht gemäß Nummer 9 Abs. 4 erteilt, soll die Ausbildungslehrkraft zur Feststellung und Dokumentation des Ausbildungsstandes sowie zur Beratung der oder des Studierenden regelmäßig den Unterricht besuchen.

(3) Im Schulpraktikum gemäß Nummer 9 Abs. 2 Satz 1 arbeitet die Ausbildungslehrkraft im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 mit den Bediensteten der Hochschule in fachbezogenen Ausbildungsteam zusammen.

7 - Zusammenarbeit mit den Hochschulbediensteten

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Ausbildungslehrkräfte arbeiten mit den die Studierenden betreuenden Hochschulbediensteten bei der Vorbereitung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildung eng zusammen. Soweit von den Hochschulbediensteten Aufgaben an die Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Studien übertragen werden sollen, die schulische Belange berühren, ist darüber zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der oder dem betreuenden Hochschulbediensteten Einvernehmen herbeizuführen.

(2) Den Hochschulbediensteten soll unter Berücksichtigung der Situation in der Klasse oder in dem Kurs und nach vorheriger Anmeldung die Möglichkeit gegeben werden, die oder den Studierenden bei Hospitationen zu begleiten. Die Hochschulbediensteten können den Unterricht der oder des Studierenden besuchen und anschließend diesen gemeinsam mit ihr oder ihm und der Ausbildungslehrkraft reflektieren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der schulischen Belange Unterrichtsbesuche oder Hospitationen möglich sind.

(3) Bei einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder einem rechtswidrigem Verhalten der oder des Studierenden ist der oder die betreuende Hochschulbedienstete unverzüglich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren. Sie oder er entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ob und unter welchen Auflagen die schulpraktische Ausbildung fortgesetzt werden kann.

8 - Schulpraktische Studien im Bachelorstudiengang

(1) Die im Bachelorstudiengang durchzuführenden schulpraktischen Studien und ihr zeitlicher Umfang richten sich nach den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 der Bachelor-Master-Abschluss-Verordnung. Die inhaltliche Gestaltung der schulpraktischen Studien richtet sich nach den jeweiligen Ordnungen der Hochschule.

(2) Die Organisation der schulpraktischen Studien obliegt der Hochschule. Für die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung ist die Schule im Benehmen mit der Hochschule verantwortlich.

9 - Schulpraktische Studien im Masterstudiengang

(1) Die im Masterstudiengang zu absolvierenden schulpraktischen Studien und ihr zeitlicher Umfang richten sich nach Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Bachelor-Master-Abschluss-Verordnung. Die inhaltliche Gestaltung der schulpraktischen Studien richtet sich nach den jeweiligen Ordnungen der Hochschule. Die Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien liegt in der Verantwortung der Hochschule.

(2) Die schulpraktischen Studien gemäß § 5 Abs. 2 der Bachelor-Master-Abschluss-Verordnung werden als ein viermonatiges Schulpraktikum mit wöchentlich zwölf Unterrichtsstunden gestaltet. Es umfasst Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht sowie anderen, die Gestaltung

des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten einer Lehrkraft gemäß den Vorgaben der Hochschule.

(3) Der selbstständige Unterricht der oder des Studierenden beginnt ab der dritten Woche des Schulpraktikums mit mindestens vier Unterrichtsstunden wöchentlich und beträgt ab der 12. Woche mindestens acht Unterrichtsstunden wöchentlich. Über den konkreten Umfang des selbstständigen Unterrichts entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund des Ausbildungsstandes der oder des Studierenden auf Vorschlag der Ausbildungslehrkraft.

(4) Der Unterricht unter Anleitung und der selbstständige Unterricht finden in der Regel in den Klassen oder Kursen statt, in denen die Ausbildungslehrkraft planmäßig unterrichtet. Selbstständiger Unterricht in anderen Klassen oder Kursen sowie Vertretungsunterricht soll nur mit Zustimmung der oder des Studierenden übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Am Ende des Schulpraktikums führen die Schulleiterin oder der Schulleiter und die beteiligten Ausbildungslehrkräfte mit der oder dem Studierenden ein Abschlussgespräch, in dem Hinweise zu weiteren Entwicklungsschwerpunkten gegeben werden.

10 - Besondere Bestimmungen

Lehramtsstudierende aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland können auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung schulpraktische Ausbildung gemäß dieser Bestimmungen an den öffentlichen Schulen im Land Brandenburg durchführen, sofern die entsprechende Ausbildungskapazität zur Verfügung steht. Lehramtsstudierende aus dem Ausland müssen bei der Antragstellung die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen. Bei der Durchführung der schulpraktischen Ausbildung an einer anerkannten Ersatzschule bedarf es der Zustimmung des Schulträgers.

11 - Übergangsbestimmungen

Für die schulpraktischen Studien, die im Rahmen eines Lehramtsstudiums gemäß der Lehramtsprüfungsordnung durchgeführt werden, gelten die Nummern 2 bis 7 dieser Verwaltungsvorschriften entsprechend.

12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft und am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 2008

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verwaltungsvorschriften zur Änderung
der Verwaltungsvorschriften über die Förderung
von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen
Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit
einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen**

Vom 14. Mai 2008
GZ: 32.3

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
über die Förderung von Schülerinnen und Schülern
mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und
Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit
im Rechnen**

Die Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen vom 8. Dezember 2006 (ABl.MBJS 2007 S. 2) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4, die eine zusätzliche Förderung im Bereich Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen erhalten, gelten die Vorgaben des § 10 Abs. 4 der Grundschulverordnung und die unter Absatz 3 und 4 aufgeführten Regelungen.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10, der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges kann Schülerinnen und Schülern mit einer LRS oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Beeinträchtigungen ausgleichen und der Schülerin oder dem Schüler mit einer LRS oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen. Der Nachteilsausgleich kann

- a) die Ausweitung der Arbeitszeit, bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
- b) die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und
- c) die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. Lesepefeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter)

umfassen.

(4) Auf Antrag (Anlage) können für Schülerinnen und Schülern mit einer LRS Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung in einzelnen Fächern zugelassen werden. Die Abweichungen können umfassen:

- a) die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen, und
- b) der Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutsch.

In der Sekundarstufe II kann eine Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung nur zugelassen werden, wenn die LRS durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Zusammenwirken mit einer Schulpsychologin oder Schulpsychologen attestiert wurde.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Entscheidungen gemäß Absatz 3 und 4 treffen

- a) in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Klassenkonferenz,
- b) in der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges die jeweilige Jahrgangskonferenz und
- c) in Prüfungen, insbesondere der Abiturprüfung, der Prüfungsausschuss.“

2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung vorgenommen werden, ist dies auf allen Zeugnissen zu vermerken. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß Nummer 6 Abs. 3 ist in den Zeugnissen nicht zu vermerken.“

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**Anlage
Formblatt gemäß Nummer 4 Abs. 3 und Nummer 6 Abs. 4 der VV-LRS**

Antrag auf Teilnahme an einer zusätzlichen Fördermaßnahme

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass
mein Sohn/meine Tochter _____
geb. am _____

an einer Förderung gemäß Nummer 4 der VV-LRS vom _____ bis _____ teilnimmt.

Ich erkläre, dass diese zusätzliche schulische Förderung durch die Eltern in besonderer Weise unterstützt wird.

_____ Datum _____ Unterschrift der Eltern

Antrag auf Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung

Ich beantrage Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß Nummer 6 der VV-LRS. Ich bin darüber informiert, dass Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß Nummer 6 Abs. 4 der VV-LRS in dem Zeugnis unter Bemerkungen mit dem Satz

„Wegen einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben (LRS) sind Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung vorgenommen worden.“ vermerkt wird.

Datum	Unterschrift der Eltern oder der volljährige Schülerin/des volljährigen Schülers/Studierende
-------	--

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Potsdam, den 14. Mai 2008

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 5/08

Vom 6. Mai 2008
Gz.: 33.03 - Tel.: 866-3837

Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2009 im Zweiten Bildungsweg

1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2009 im Zweiten Bildungsweg

Für die Abiturprüfung im Jahre 2009 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2009 außer Kraft.

Anlage

**Termine und Fristen für die Abiturprüfung
im Jahre 2009 im Zweiten Bildungsweg**

Vorgang	Bezug zur ZBWV*)	Termin/Frist
Unterrichtsbeginn		1.9.2008
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches **)	§ 24 Abs. 4 Satz 2	spätestens am 15.9.2008
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 22.9.2008
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 23.9.2008
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Abs. 1	spätestens am 13.10.2008
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Abs. 5	spätestens am 16.2.2009
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 7.4.2009
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 21.4.2009, spätestens am 23.4.2009
Unterrichtsende für das vierte Semester		23.4.2009
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 24.4.2009 bis spätestens 13.5.2009
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 1	vom 18.5.2009 bis spätestens 8.6.2009
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 2 § 38 Abs. 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 12.6.2009
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 12.6.2009
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling **)	§ 38 Abs. 4 § 38 Abs. 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 12.6.2009
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Abs. 3 und 5	frühestens am 16.6.2009, spätestens am 26.6.2009
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 30.6.2009

*) Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490)

**) Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Einrichtung wurde zum 1. März 2008 aufgehoben:

Oberbarnimschule des Berufsbildungsvereins Eberswalde e.V.
Am Stadion 7
16225 Eberswalde

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum nächstmöglichen Termin zu besetzen:

**Schulleiterin oder Schulleiter des
Oberstufenzentrums Märkisch-Oderland
Wriezener Straße 28
15344 Strausberg**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates. Wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Erfahrung im Unterricht an beruflichen Schulen;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;

5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt wird, erfolgt die Zahlung einer außertariflichen Vergütung in Höhe von 4.810,00 Euro.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).**

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter
der Grundschule „Am Pfefferberg“
Bahnhofstraße 9 - 12
16359 Biesenthal**

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;

2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV - L zzgl. Amtszulage) bewertet. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt
Eberswalde
Frau Reuscher
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.**

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen:

**I. Schulleiterin oder Schulleiter
am Gottfried-Arnold-Gymnasium Perleberg
Puschkinstraße 13
19348 Perleberg**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Pro-

zesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;

7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur;
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt wird, erfolgt die Zahlung einer außertariflichen Vergütung in Höhe von 4.810,00 Euro.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

**II. a. Oberstufenkoordinatorin bzw. Oberstufenkoordinator
am Alexander S. Puschkin Gymnasium Hennigsdorf
Rathenaustraße 42
16761 Hennigsdorf**

**II. b. Oberstufenkoordinatorin bzw. Oberstufenkoordinator
am F.F. Runge Gymnasium Oranienburg
Stralsunder Straße 13
16515 Oranienburg**

Aufgaben:

1. Koordinierung der Fachbereiche im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenpläne;

2. individuelle Beratung und Information von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern über die Gestaltung der Schullaufbahn unter Berücksichtigung der Regelungen der GOSTV;
3. pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe;
4. Organisation der Einführungs- und Qualifikationsphase einschließlich der Abiturprüfung, Mitarbeit bei der Stunden- und Kursplanung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur Erfüllung oben genannter Aufgaben sowie zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen sowie Belastbarkeit;
5. gute Kenntnisse über die vorliegenden Regelungen für die gymnasiale Oberstufe des Landes Brandenburg.

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der entsprechenden Position innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

Staatliche Schulamt Perleberg
Herr Kowalzik
Berliner Straße 49
19348 Perleberg.

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum 1. August 2008 die Stelle

der Rektorin oder des Rektors
als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereiches
an der Oberschule „Theodor Fontane“ in Potsdam

– nachfolgend Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter genannt –

zu besetzen.

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder des Primar-

stufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten oder einer oder einem Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion als Primarstufenleiterin oder -leiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten, wobei Zeiten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits vor der Übertragung der Funktion mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Dienstpostens beauftragt war und sich bewährt hat, auf die Erprobungszeit angerechnet werden können. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen:

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das

Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel

zu richten.

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum 1. August 2008 die Stelle

der Schulleiterin oder des Schulleiter

an folgenden Schulen zu besetzen:

1. **Grundschule Groß Kreutz**
2. **Grundschule „Am Humboldttring“ Potsdam**
3. **Rosa-Luxemburg-Schule Potsdam**
4. **Lindenhof-Grundschule Stahnsdorf**
5. **Grundschule Damsdorf**
6. **Grundschule „Friedrich List“ Seddiner See**

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamtinnen oder Beamten oder Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 bis 4 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Die unter Ziffer 5 und 6 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes oder nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen:

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das

**Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel**

zu richten.

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum 1. August 2008 die Stelle

**der stellvertretenden Schulleiterin oder
des stellvertretenden Schulleiters**

an folgenden Schulen zu besetzen:

1. **Anne-Frank-Grundschule Teltow**
2. **Grundschule Beelitz/Ortsteil Fichtenwalde**
3. **Grundschule Kirchmöser Brandenburg an der Havel**
4. **Zepelin-Grundschule Potsdam**
5. **Regenbogenschule Potsdam/Ortsteil Fahrland**
6. **Grundschule „Am Dachsberg“ Premnitz**
7. **Grundschule Rathenow-West Rathenow**
8. **Grundschule „Albert Schweitzer“ Treuenbrietzen**
9. **Grundschule „Otto Nagel“ Nuthetal/Ortsteil Bergholz-Rehbrücke**
10. **Wilhelm-Götze-Schule Wusterwitz**
11. **Thomas-Müntzer-Grundschule Ziesar**

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe

Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamtinnen oder Beamten oder Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Die unter Ziffern 2 bis 11 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 11 TV L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen:

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das

**Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel**

zu richten.

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum 1. August 2008 die Stelle

**der Schulleiterin oder des Schulleiters
am Sally-Bein-Gymnasium in Beelitz**

zu besetzen.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung

und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur; Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten oder mit einer oder einem Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgelts in Höhe von 4.810,00 Euro. Eine Beförderung in das entsprechende Amt bzw. die Zahlung des außertariflichen Entgelts kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes oder nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen:

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das

**Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel**

zu richten.



Der Birklehof ist ein reformpädagogisch orientiertes und staatlich anerkanntes Internatsgymnasium mit einer lebendigen, überschaubaren Schulgemeinschaft. Unser Ziel ist Erziehung und Bildung in der Einheit von Leben und Lernen. **Zum Schuljahr 2008/2009** suchen wir eine

Internatslehrerin

und **Betreuerin einer Mädchengruppe** mit dem Fach **Geografie**. Bevorzugte Zusatzfächer sind Religion, Chemie oder Englisch. Zusatzkompetenz in Deutsch als Fremdsprache ist erwünscht.

- Sie betreuen eine Gruppe von Mädchen im Internat und unterrichten mit reduziertem Deputat.
- Sie haben die Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss und Unterrichtserfahrung.
- Sie beziehen eine ansprechende Dienstwohnung in einem Internatshaus und wirken mit am vielfältigen sozialen und kulturellen Leben des Birklehofs.
- Wir haben kleine Klassen und Kurse und bieten gute Möglichkeiten für vielfältige Unterrichtsformen in einem kooperativen Kollegium von 35 Lehrkräften.
- Sie setzen eigene inhaltliche und methodische Akzente im Rahmen unseres etablierten Schulentwicklungsprozesses.
- Sie finden einen naturnahen, aber verkehrstechnisch gut angebundenen Arbeits- und Lebensort.
- Wir orientieren uns bei der Vergütung an Tv-L und bieten eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung. Die Beurlaubung beamteter Lehrkräfte an den Birklehof ist möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter www.birklehof.de. Wenn Sie unser Konzept des internatlichen Miteinander von Lehrenden und Lernenden anspricht, senden Sie Ihre Bewerbung an Dr. Christof Laumont, Schule Birklehof e.V., 79856 Hinterzarten, Telefon (07652) 122-22, E-Mail laumont@birklehof.de.

Mitglied in der Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime (LEH) und der Round Square Conference (RSC)

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter einer Schule im Ausland sind zu besetzen

1. Deutsche Schule Alexander von Humboldt Sao Paulo, Brasilien

Besetzungsdatum: 01.02.2009

Bewerbungsende: 31.07.2008

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel/berufsbildender Zweig (IVP)

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 1098

Abiturprüfung/Hochschulreifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

von der KMK anerkannte Berufsschule

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/ A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Spanisch- oder Portugiesischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

2. Deutsche Schule Asunción, Paraguay

Besetzungsdatum: 01.02.2009

Bewerbungsende: 31.07.2008

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1000

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DAF) sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

3. Deutsche Schule Arequipa, Peru

Besetzungsdatum: 01.02.2009

Bewerbungsende: 31.07.2008

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 11

Schülerzahl: 850

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat geplant

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DAF) sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

4. Deutsche Schule Oslo, Norwegen

Besetzungsdatum: 01.02.2009

Bewerbungsende: 31.07.2008

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel/Integrierte

Begegnungsschule Klassenstufen: 1 - 12 (im Aufbau)

Schülerzahl: 185

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP) in Vorbereitung

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.



Kinder- und Jugendzeltplatz
Grömitz / Ostsee

Klassenfahrten

Mo - Fr p.P. für **nur 50 €**
(Juli **60 €**) *all-inclusive*

www.zeltplatz-lenste.de

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0